

Beschluss

TOP I.11 Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherungen für Elementarschäden“, mit dem diese sich der Problematik nochmals mit einem gegenüber den bisherigen Befassungen modifizierten Ansatz zugewandt hat, zur Kenntnis.
2. Ausgehend von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe erachten die Justizministerinnen und Justizminister die Einführung einer Pflicht für private Wohngebäudeeigentümer zur Versicherung gegen Elementarschäden innerhalb eines vom Gesetzgeber auszugestaltenden Korridors für verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn substantielle Selbstbehalte oder vergleichbare Instrumente vorgesehen werden, die zudem versicherungsinhärent zur Vermeidung von Fehlanreizen hinsichtlich der Eigenvorsorge sachgerecht erscheinen. Maßgebend ist die konkrete Ausgestaltung einer Versicherungspflicht durch den Gesetzgeber.

Gegebenenfalls sind auch weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um aufgrund der risikobasiert zu ermittelnden Prämien die Eigentümer von Hochrisikobjekten zu entlasten, wobei die Kosten nur in engem Umfang auf Dritte umgelegt werden können.

Präventive Maßnahmen und Pflichtversicherung stehen nicht in einem verfassungsrechtlichen Stufenverhältnis, sondern können sich ergänzen und in ihrer Wirkung wechselseitig verstärken.

3. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister leitet diesen Beschluss und den Bericht der Arbeitsgruppe der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK), der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien, der Finanzministerkonferenz (FMK), der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK), der Umweltministerkonferenz (UMK), der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) sowie der Bauministerkonferenz (BMK) zur Kenntnis zu. Ferner soll der Bericht den beteiligten Verbänden und Institutionen zur Verfügung gestellt werden.
4. Ausgehend von den Ergebnissen des Abschlussberichts regen die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Prüfung durch die fachlich zuständigen Ministerien an, mit welchen Maßnahmen die Versicherungsdichte beim Elementarschadenschutz erhöht werden kann.